Vertrag

sur Regelung von Fragen, die sich aus der Zingliederung des Marktes Steinach a.d. Saale in den Markt Bad Bocklet ergeben

(Kursbeseichnung: Eingemeindungsvertrag Bad Booklet/Steinach)

Der Markt Bad Booklet und der Markt Steinach a.d. Saale schließen in Ergänzung der für gemeindliche Susammenlegungen maßgebenden Vorschriften, insbesondere über die Gesamtrechtsnachfolge, diesen Vertrag, den der Markt Bad Booklet nach der Eingliederung des Marktes Steinach beachten muß.

Inhaltadbersicht:

- Art. 1 Besondere Gemeindebezeichnung: Ortsnamen, Gemeindename, Wappen
- Art. 2 Sits der Gemeindeverwaltung; Gemeindliche Sprechstunden; Sitzungsorts; Bürgerversammlungen; Wahlstimabezirke
- Art. 3 Referenten im Gemeinderet für örtliche Belange
- Art. 4 Steuern und Abgaben
- Art. 5 Grundsätze für die künftige Gemeindeverwaltung
- Art. 6 Bauliche Entwicklung
- Art. 7 Investitionsgarantiebetrag für Steinach
- art. 8 Vorrang beim Verhauf und bei der Verpachtung gemeindlicher Grundstücke
- Art. 9 Förderung des örtlichen Brauchtums und der örtlichen Vereine
- Art. 10 Fortführung öffentlicher Binrichtungen
- Art. 11 Inkrafttreten: Vertragsbestandaklausel



Art. 10

Fortführung öffentlicher Einrichtungen

Die im bisherigen Bereich des Marktes Steinach vorhandenen üffentlichen Einrichtungen werden im bisherigen Bufung bei Erhebung kostendeckender Bebühren fort aführt, solange die örtlichen Verhaltnisse dies erfordern.

- 1) Jemeindliche Bekanntmachum en werden im bisneri en Umfang in den vorhandenen Auchängeküsten auf Konntnis gebrucht. Wichtige und kurzfristige Mitteilungen sollen durch den vorhandenen Lautsprecher in allen Gemeindeteilen bekanntgemacht werden. Darüber hinaus soll der Lautsprecher den Ortsvereinen bei Redarf zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Der vorhandene VW-Bus ist weiterhid wie bisher zur Beförderung der Schul- und Kindergartenkinder einzumetzen.
- 3) Da in Mickersfelden kein Offentlicher Fernspracher durch die Deutsche Bundespost unternalten wird, ist beim jeweiligen Ortsbeauftragten- oder Sprecher auf Jemeindekosten eine Fernsprachmöglichkeit einzurichten und zu unterhalten.
- 1) Die Kriegergedichtniskapelle und der Stationsweg in Steinsch, sowie das Heldengrab am bindheimer Weg in Roth sind wie bisher auf Jemeindekosten zu pflagen und su unterhalten.

- 5) Der ehemalige Lehrenel im Schulhaus in Nohn wird auch künftig für örtliche Zwecke, die der Allgemeinheit dienen, erhalten und zur Verfügung gestellt.
- 6) Die Feldgeschworenen nus Steinach, Hohn, Roth und Rickerafelden werden vom Markt als besondere Feldgeschworene für ihren bisherigen Bereich bestellt (Art. 5 Abs. 3 Abmarkungsgesets).
- 7) Der Jugendmusikkapelle soll der Sitzungssaal des Rathauses Steinsch sur Probe sur Verfügung gestellt werden. Anbergunte Gemeinderatssitzungen haben Vorrang.
- 8) Die Benutzung des Feuerwehrhauses in Mickersfelden ist der Ortebevölkerung von Mickersfelden im bisherigen Umfang weiter zu gewähren. Insbesonders können dert Ortegottesdienste, Ertliche Versammlungen und Feierlichkeiten der Feuerwehr abgehalten werden.
- 9) Den TSV Steinach ist der Gymnastikraum im neuen Kindergarten und der Duschraum im Schulhaus in Steinach bin sur Bezugsfertigkeit des Sportheimes für sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Art. 11

Inkrafttreten: Vertragabestandsklausel

- 1) Dieser Vertrag wird nach vorausgegangener Beschlußfessung in den swei Gemeinderäten mit Umternohrift dem Bürgermeister unwiderruflich.
- 2) Dor Vertrag tritt am 1. Hai 1978 in Kraft.
- 3) Sollte eine der Bostimmungen dieses Vertrages wider Erwarten rechtswidrig und dazit nichtig sein, so soll der Vertrag im übrigen Bestand behalten.

Fur den Markt Bad Bocklet

Bad Bocklet. 25, April 1979

Stelnach a.d. Saale. 25, April 1979

Gundelach, 1. Bgm.,

Schuck, 1. hgm.,

auf Grund des Marktgemeinde- auf Grund des Marktgemeinderatebeschlusses vom 2 4 April 1979 atebeschlusses vom 1 i. APR. 1978